

## Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 45  
31. Dezember 2013  
Jahrgang 40

### **Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 11. Dezember 2013**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Unternehmenssatzung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 509);

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390);

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687).

### **Artikel 1**

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 12. Dezember 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 521 - 526), wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle selbstständigen Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist, des Weiteren

- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) und
- Grünstreifen und Bepflanzungen zwischen Fahrbahn und Gehweg.

II.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In der Zeit vom 1. April – 30. September muss die Reinigung werktags bis 19.00 Uhr, vom 1. Oktober – 31. März werktags bis 17.00 Uhr durchgeführt sein. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung zu entfernen und dürfen nicht in die Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu entfernen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 387 bis 422

III.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Gehwegen – wenn Gehwege nicht vorhanden sind, auf den Straßen – ist eine für den Fußgängerverkehr ausreichend breite Bahn (mindestens 1,20 m) schneefrei zu halten oder die bestehende Glätte zu beseitigen.

IV.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

V.

§ 9 Satz 7 wird neu eingefügt:

Die Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

VI.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die ihm/ihr gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis übertragenen und im § 4 im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten einschließlich der Winterwartungspflichten nicht erfüllt,

- nicht gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 1 unverzüglich nach Beendigung der Reinigung den Kehrort, Laub und sonstigen Unrat nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung entfernt,

- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,

- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen oder Fahrbahnen schafft,

- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Gehwege, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz und anderen Auftaumitteln bestreut,

- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 6 auf Gehwegen und Fahrbahnen aufgebrauchte Streumittel nicht unverzüglich nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte beseitigt,

- entgegen der Bestimmung des § 11 dem/der Beauftragten der WBD-AöR nicht die erforderlichen Auskünfte für die Errechnung der Gebühren erteilt,

- entgegen der Bestimmung des § 11 nicht zulässt, dass der/die Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,

- entgegen der Bestimmung des § 11 einen Wechsel des/der Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt.

VII.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
<b>Stadtbezirk – Walsum - 91</b>		
8203	Am Gerrikshof Stichweg zwischen Nr. 30 u. 34	A
8805	Heckenweg	B
8029	Zum Aufhauen außer Stichweg zwischen Nr. 46 u. 48	B
<b>Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93</b>		
1427	Edithstr.	entfällt
1695	Haus-Knipp-Str. von Anfang bis Monschauer Str.	B
1695	Haus-Knipp-Str. von Monschauer Str. bis Ende	E
1721	Helmholtzstr.	E
1969	Kringelkamp	entfällt
<b>Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94</b>		
9018	Buchenallee von Hubertusstr. bis Sportplatz	B
9011	Auf der Gest	B
<b>Stadtbezirk – Mitte - 95</b>		
1747	Hitzestr. außer Gehwegverbindung	B
1747	Hitzestr. Gehwegverbindung	H
1896	Kaßlerfelder Str. von Anfang bis Wrangelstr.	E
1896	Kaßlerfelder Str. von Wrangelstr. bis Am Brink	C
1896	Kaßlerfelder Str. von Am Brink bis Am Schlütershof	E
1896	Kaßlerfelder Str. von Am Schlütershof bis Am Blumenkampshof	B
2108	Mercatorstr. Nebenfahrbahn Bahnhof	G
3020	Portsmouthplatz	G

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
<b>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</b>		
7033	Am Haus Kaldenhausen	B
6574	Kopenhagener Str.	C
6615	Liverpooler Str.	C
6947	Villenstr.	C
7060	An den Wiesen	B
6059	An der Trift außer Stichweg zu Nr. 14 u. 16 und Verbindungsweg zur Lange Str.	B
6059	An der Trift Stichweg zu Nr. 14 u. 16 und Verbindungsweg zur Lange Str.	A
6062	Antwerpener Str.	C
6148	Bliersheimer Str.	C
6213	Dubliner Str.	C
6280	Europaallee	C
7056	Gartenstr. außer Sackgasse zu Nr. 17 - 24 und Verbindungsweg zum Bremweg -RK-	B
7056	Gartenstr. Sackgasse zu Nr. 17 - 24 und Verbindungsweg zum Bremweg -RK-	A
6333	Gaterweg	C
6358	Glückaufplatz	entfällt
6394	Hamburger Str.	C
7620	Lortzingstr. außer Sackgasse zwischen Nr. 9 u. 18 -RK-	B
7620	Lortzingstr. Sackgasse zwischen Nr. 9 u. 18 -RK-	A
6649	Marseiller Str.	C
6714	Osloer Str.	C
6781	Röttgenweg einschließlich Weg zur Hochheider Str.	A
6949	Wachtelstr. einschließlich Stichwege außer Verbindung zur Straße Im Wiesengrund	A
6970	Wiesenstr. -RH-	B

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
-----------------------	-----------------------	-----------------------

**Stadtbezirk – Süd - 97**

1144	Am Ungelsheimer Graben von Ungelsheimer Str. bis Am Fökelsgraben	B
2890	Im Niederfeld	B
1066	Am Dickelsbach außer Stichstr. zu Nr. 21 - 31a	B
1066	Am Dickelsbach Stichstr. zu Nr. 21 - 31a	A
1097	Am Kiekenbusch von Zum Walkmüller bis Ende	entfällt
1122	Am Rübenkamp von Dorfstr. bis Am Lindentor	B
1160	An der Bastei von Am Brengershof bis Bockumer Weg	A
1337	Buscher Str. von Anfang bis Beckerfelder Str.	D
2889	Im Huckinger Kamp	B
1872	Kalkweg außer Abzweigung zu Nr. 30 - 52 u. Stichweg zum Marienburger Ufer	E
1872	Kalkweg Stichweg zum Marienburger Ufer	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
<b>Stadtbezirk – Hamborn - 92</b>		
1563	Gartenstr. von Anfang bis Amsterdamer Str.	2
1563	Gartenstr. von Amsterdamer Str. bis Ende	1
<b>Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93</b>		
2814	Am Alten Viehhof	1
3067	Am Nienhaushof	1
3139	Arnold-Overbeck-Str. von Nr. 50 bis Kaiser-Wilhelm-Str.	entfällt
1227	Baustr. von Biesenstr. bis Gartsträucher Str.	1
1725	Herkenberger Str.	2
2985	Johannes-Mechmann-Str.	entfällt
<b>Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94</b>		
9018	Buchenallee von Hubertusstr. bis Sportplatz	2
1395	Dr.-Hammacher-Str. von Hafenstr. bis Ende	2
1486	Fabrikstr. von Weinhagenstr. / Bergiusstr. bis Ende	1
1539	Friedrichsplatz	1
1156	Amtsgerichtsstr. von Fabrikstr. bis Verteilerkreis Hafenstr.	entfällt
1242	Bergiusstr.	1
1367	Dammstr. von Rheinallee bis Ende außer Zufahrt zwischen Nr. 25 u. 27 -RU-	2
1446	Eisenbahnstr. -RU-	1
5046	Eisenbahnstr. -HO-	2
1552	Fürst-Bismarck-Str. von König-Friedrich-Wilhelm-Str. bis Harmoniestr.	entfällt

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
1660	Hafenstr. von Anfang bis Dr.-Hammacher-Str. -RU-	2
1660	Hafenstr. von Nr. 64 bis Ende -RU-	1
1686	Harmoniestr. von Anfang bis Weinhausenstr.	2
1686	Harmoniestr. von Weinhausenstr. bis Ende	1
1961	Krausstr.	2
2663	Weinhausenstr. von Anfang bis Harmoniestr.	2
2663	Weinhausenstr. von Harmoniestr. bis Ende	1
<b>Stadtbezirk – Mitte - 95</b>		
1528	Fraunhoferstr. von Anfang bis Bunsenstr.	1
1568	Gaußstr.	entfällt
1732	Hertzstr.	entfällt
3016	Paul-Rücker-Str. von Anfang bis Lehmstr. außer Abzweigung zu Nr. 6b	2
3016	Paul-Rücker-Str. von Lehmstr. bis Am Schlütershof	1
2586	Unterstr.	2
<b>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</b>		
6211	Dieselstr.	1
6574	Kopenhagener Str.	1
6615	Liverpooler Str.	1
6440	Hochstr.	1
<b>Stadtbezirk – Süd - 97</b>		
1066	Am Dickelsbach außer Stichstr. zu Nr. 21 - 31a	1
1144	Am Ungelsheimer Graben von Ungelsheimer Str. bis Am Fökelsgraben	1
2579	Ungelsheimer Str. von An der Steinkaul bis Am Ungelsheimer Graben	1

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2013

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:  
Herr Dunkel  
Tel.-Nr.: 0203/283-7980*

**Bekanntmachung der 6. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg –Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 11. Dezember 2013**

Der Verwaltungsrat der WBD-AÖR hat in seiner Sitzung am 15. November 2013 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Unternehmenssatzung vom 13.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2012, Seite 509).

**Artikel 1  
Entgelttatbestände**

Die nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 11.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2012, Seite 526 – 528, berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 4 vom 30.01.2013, Seite 17 – 20) zu erhebenden und aus der Entgeltliste ersichtlichen Entgelte werden wie folgt geändert:

1. Im **Abschnitt „Personaleinsätze (pro Stunde\*\*)“** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	31,60	37,60
Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	39,00	46,41
Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	55,60	66,16
Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	66,80	79,49

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2013

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Herr Dunkel  
Tel.-Nr.: 0203/283-7980

2. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde\*\*)“** wird die Tarifstelle „DIA-Pumpen“ wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
mobile Pumpen	20,20	24,04

3. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** entfällt der folgende Unterabschnitt:

	Preise in Euro*	
	netto	brutto
<b>Toilettenwagen (pro Tag)</b>		
Vermietung für gemeinnützige Zwecke	76,70	91,27

4. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Abfall“** entfallen im Unterabschnitt „Abholung von Abfällen (im Rahmen der Sperrgutabfuhr)“ folgende Tarifstellen:

		Preise in Euro*	
		netto	brutto
Autoreifen mit Felgen	St.	8,50	10,12
Autoreifen ohne Felgen	St.	3,50	4,17

- \* Nettopreise erhöhen sich im Falle umsatzsteuerbarer und –steuerpflichtiger Leistungen um den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19 %.
- \*\* Die Abrechnung erfolgt jeweils im ½ Stunden-Takt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Vorstehende 6. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

**Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 11. Dezember 2013**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Unternehmenssatzung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 509);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148);
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);

- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I. S. 762), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1110);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

**Artikel 1**

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 12. Dezember 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 510 - 513), wird wie folgt geändert:

I. § 8 erhält folgende Fassung:

Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der/die Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Dies gilt insbesondere für Glas, Papier und Kartonagen, Altkleider, Grünabfälle, Metall, Leichtstoffverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP). Stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind Produkte, die überwiegend aus Metall, Kunststoff oder Verbunden bestehen, keine Verkaufsverpackungen darstellen und über denselben Verwertungsweg geführt werden können wie Leichtstoffverpackungen (z.B. Töpfe, Pfannen, Besteck und andere Küchenhelfer aus Metall und/oder Kunststoff; Werkzeug, Nägel, Schrauben, Plastikspielzeug,

Plastikeimer, -töpfe, Aluminiumschalen, -folien; etc.).

II. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Sammelcontainer für Papier/Pappe, Altkleider und Hohlglas. Die Befüllung darf nur werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden; das Ablagern von Abfällen ist verboten.

III. § 9 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Recyclinghöfe: Annahme von Glas, Grünabfällen, Holz, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Papier/Pappe, Bauschutt (kein Baumischschutt), schadstoffhaltige Abfälle, Schrott, Kork und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 10 Abs. 5. Die Stoffe sind in die bereitstehenden Behälter zu füllen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

IV. § 18 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben,

V. § 18 Abs. 2 Nr. 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

10. Bauholz aus Haushaltungen und Gewerbe.

VI. § 24 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. entgegen der Bestimmung des § 9 Abs. 1

- Altglas/-papier und Altkleider außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten in die vorgesehenen Container einfüllt,

- Standorte für Sammelcontainer verunreinigt oder dort Abfälle ablagert,

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallent-

sorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2013

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Frau ter Haar  
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

**Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11. Dezember 2013**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Unternehmenssatzung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 509);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148).

**Artikel 1**

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom

18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 12. Dezember 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 513 - 515), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 45,68 € erhoben.

II. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service)	106,64 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Volls-service)	
- Grundpreis	106,64 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service)	159,96 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Volls-service)	
- Grundpreis	159,96 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service)	213,28 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Volls-service)	
- Grundpreis	213,28 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €

je 120 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 319,92 €

je 120 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 319,92 €  
- normaler Serviceaufwand 40,96 €  
- erhöhter Serviceaufwand 72,48 €

je 240 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 639,88 €

je 240 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 639,88 €  
- normaler Serviceaufwand 52,76 €  
- erhöhter Serviceaufwand 93,28 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.828,16 €  
je 770 I-Abfallgroßbehälter 2.121,44 €  
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 3.010,60 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 5.865,60 €  
je 4600 I-Unterflurbehälter 12.264,44 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

III. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 53,32 €

je 40 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 53,32 €  
- normaler Serviceaufwand 20,48 €  
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 60 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 79,96 €

je 60 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 79,96 €  
- normaler Serviceaufwand 20,48 €  
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 80 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 106,64 €

je 80 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 106,64 €  
- normaler Serviceaufwand 20,48 €  
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 120 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 159,96 €

je 120 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 159,96 €  
- normaler Serviceaufwand 20,48 €  
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 240 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 319,92 €

je 240 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 319,92 €  
- normaler Serviceaufwand 26,36 €  
- erhöhter Serviceaufwand 46,64 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 914,08 €  
je 770 I-Abfallgroßbehälter 1.060,72 €  
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 1.505,28 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 2.932,80 €  
je 4600 I-Unterflurbehälter 6.132,20 €

**Biotonnen**

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 74,00 €  
je 120 I-Abfallbehälter 98,00 €  
je 240 I-Abfallbehälter 166,00 €

**Biotonnen**

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 55,50 €  
je 120 I-Abfallbehälter 73,50 €  
je 240 I-Abfallbehälter 124,50 €

IV. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die Entsorgung von 1-Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 13,44 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 26,76 €

V. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW). Bei Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen der WBD-AÖR (§ 18 Abfallentsorgungssatzung) ist derjenige/derjenige gebührenpflichtig, der/die die Abfälle anliefern.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2013

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Frau ter Haar  
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

**Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11. Dezember 2013**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 die folgende Änderungsatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit der Unternehmensatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Unternehmensatzung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 509);
- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133);
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734).

**Artikel 1**

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht

im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 12. Dezember 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 515 - 519), wird wie folgt geändert:

- I. § 6 Abs. 3 wird Abs. 4
- II. § 6 Abs. 4 wird Abs. 5
- III. § 6 Abs. 5 wird Abs. 6
- IV. § 6 Abs. 6 wird Abs. 7
- V. § 6 Abs. 7 wird Abs. 8
- VI. § 6 Abs. 8 wird Abs. 9
- VII. § 6 Abs. 9 wird Abs. 10
- VIII. § 6 Abs. 10 wird Abs. 11
- IX. § 6 Abs. 11 wird Abs. 12
- X. § 6 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(3) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. 7 mit Rückhaltung des Abwassers und dazugehöriger Drosseleinrichtung ist die Einhaltung der Einleitungsmenge über einen Nachweis der Funktionsfähigkeit der Drosseleinrichtung (Kalibrierung) darzulegen (§ 8 Abs. 8 und § 13 Abs. 4). Der Nachweis muss in einem Abstand von 5 Jahren durchgeführt und der WBD-AöR vorgelegt werden.

- XI. § 26 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
  - a) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 12 einen Wechsel der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht unverzüglich anzeigt.
- XII. § 26 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
  - b) entgegen den Bestimmungen des § 6
    - ohne Zustimmung der WBD-AöR eine private Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt und betreibt,

- seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt,  
 - auf seinem/ihrer Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser auffängt, ohne dies der WBD-AÖR angezeigt zu haben,  
 - ohne die erforderliche vorherige Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Teilen von dieser Abwasser einleitet,  
 - Anordnungen von Beauftragten der WBD-AÖR nicht befolgt oder,  
 - die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,  
 - den Nachweis über die Kalibrierung einer Drosseleinrichtung auch nach Aufforderung durch die WBD-AÖR nicht vorlegt,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

XIII. § 26 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Duisburg, den 11. Dezember 2013

c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 7 die WBD-AÖR nicht vom Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes unterrichtet,

Tum  
 Vorsitzender des Verwaltungsrates

XIV. Die „Anlage zu § 16 Abs. 3 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg“ erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

Patermann  
 Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
 Vorstand

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Linsen  
 Vorstand

Vorstehende 6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Auskunft erteilt:  
 Frau ter Haar  
 Tel.-Nr.: 0203/283-3949*

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für „das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

**Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR\***

**Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren:**

Die Probenahme wird nach DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009) durchgeführt. Die Stichprobe wird – nach § 2 Nr. 1 der Abwasserverordnung - als einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom definiert.  
Die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben wird nach DIN 38402-30 (Ausgabe Juli 1998) durchgeführt.

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
<b>1) Allgemeine Parameter</b>			
a) Temperatur	höchstens 35 Grad Celsius	DIN 38404-4	Dezember 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409-9	Juli 1980
	soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
<b>2) Organische Verbindungen</b>			
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN 38409-56	Juni 2009
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	August 1997
e) Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	100 mg/l	DIN 38409-16 Teil 2	Juni 1984
<b>3) Metalle und Metalloide</b>			
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969	November 1996
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
g) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405-24	Mai 1987

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
k) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-23 Teil 2	Oktober 1994
l) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846	August 2012
n) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
Aluminium und Eisen keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwassereinleitung oder -reinigung auftreten (siehe 1c)			
<b>4) weitere anorganische Stoffe</b>			
a) Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> )	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	Mai 2005
b) Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777	April 1993
c) Cyanid (CN) gesamt	20 mg/l	DIN 38405-13 Teil 1	April 2011
d) Cyanid (CN) leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 Teil 2	April 2011
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
f) Sulfid (S) leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-27	Juli 1992
g) Fluorid (F) gelöst	50 mg/l	DIN 38405-4	Juli 1985
h) Phosphor (P) gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	September 2004

\*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>

**Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2013**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Unternehmenssatzung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 509);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163);
- §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133);

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687).

**Artikel 1**

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 20. März 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 12 vom 15. April 2013, S. 94), wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sofern Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> täglich nach Klärung über eine Kleinkläranlage, die den Anforderungen des § 8 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz i.V.m. §§ 57 und 73 LWG NRW nicht entspricht, in Gewässer eingeleitet wird, wird die Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW (Kleineinleitergebühr gem. § 4 Abs. 4) zusätzlich zu den Entgelten gem. § 8 dieser Satzung erhoben.

- II. § 1 Abs. 3a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(3a) Für das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser wird die gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 umgelegte Abwasserabgabe zusätzlich zu den Entgelten gem. § 8 dieser Satzung erhoben.

- III. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 3a sind für Schmutzwasser gebührenpflichtig die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, von dem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder auf dem Abwasser anfällt, für das die WBD-AöR Abwasserabgaben zu zahlen hat.

- IV. § 2 erhält folgende Fassung:

**Begriffsbestimmungen**

**(1) Grundstück**

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist -unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch- jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit es die Erhebung von Niederschlagswassergebühren betrifft, ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung das Buchgrundstück. Ist ein Buchgrundstück nur gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Buchgrundstücken desselben Eigentümers/derselben Eigentümerin wirtschaftlich nutzbar, kann die WBD-AöR die Niederschlagswassergebühren für diese Grundstücke gemeinsam erheben. Als Grundstücke im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

**(2) Wasserzähler**

Als Wasserzähler im Sinne dieser Satzung sind nur ordnungsgemäß funktionierende Wasserzähler zugelassen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Anerkannt werden nur solche Wasserzähler, die durch die WBD-AöR verplombt wurden. Die Kosten für den Einbau, die Verplombung und den

Nachweis sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

**(3) Abwassermengen-Messeinrichtungen**

Als Abwassermengen-Messeinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind nur ordnungsgemäß funktionierende und regelmäßig kalibrierte Geräte zugelassen. Die regelmäßigen Kalibrierungen sind gemäß den Herstellerangaben durchzuführen und der WBD-AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion zu dokumentieren. Der Nachweis obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

V. § 3 erhält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstab**

(1) Maßstäbe für die Abwasserbeseitigungsgebühr sind:

1. hinsichtlich der Einleitung von Schmutzwasser die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge nach dem Frischwassermaßstab,
2. hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser die Größe der Ableitungsfläche,
3. bei Kleineinleitern die in das Gewässer eingeleitete Schmutzwassermenge nach dem Frischwassermaßstab, für die die WBD-AöR Abwasserabgaben zu zahlen hat.
4. bei der Nutzung abflussloser Gruben die in die Grube eingeleitete Schmutzwassermenge nach dem Frischwassermaßstab.

VI. § 3a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**Schmutzwassergebühren**

(1) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungs- oder eigenen Wassergewinnungsanlagen oder auf sonstigem Wege zugeführte Wassermenge einschließlich des als Brauchwasser verwandten Niederschlagswassers. Der/Die Gebührenpflichtige hat der WBD-AöR unverzüglich die Errichtung dieser Anlagen (z. B. Grundwasserbrunnen, Niederschlagswassernutzung usw.) anzuzeigen.

(2) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die von den Wasserversorgungsunternehmen für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Bezugsmenge.

(3) Zur Ermittlung der aus eigenen Wassergewinnungsanlagen, Brauchwasseranlagen für Niederschlagswasser, oder sonst wie dem Grundstück zugeführten Wassermenge sind durch den Gebührenpflichtigen Wasserzähler, oder in bestimmten Fällen auch Abwassermengen-Messeinrichtungen an geeigneter Stelle zu installieren. Die mit diesen Zählern ermittelte Menge wird bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Sind Wasserzähler oder Abwassermengen-Messeinrichtungen nicht vorhanden und kann die zugeführte Wassermenge von dem/der Gebührenpflichtigen auch nicht auf andere Weise einwandfrei nachgewiesen werden, so wird sie durch die WBD-AöR geschätzt; dasselbe gilt, wenn ein vorhandener Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht funktioniert hat. Die Schätzung erfolgt anhand von Vorjahresbezügen. Sind keine Vorjahresbezüge vorhanden, erfolgt die Schätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten. Die Schätzung der Menge des aus Brauchwasseranlagen für Niederschlagswasser gewonnenen Wassermenge erfolgt über die Größe derjenigen Flächen, von der Niederschlagswasser zum Zwecke der weiteren Verwendung als Brauchwasser aufgefangen wird. Hierbei werden 60 % der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge in Duisburg (0,8 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>) zugrunde gelegt.

(4) Auf Antrag – der bis zum 31.12. für das vorangegangene Kalenderjahr bei der WBD-AöR vorliegen muss – werden von den nach Abs. 3 errechneten Wassermengen die in die öffentlichen Abwasseranlagen im Kalenderjahr nachweisbar nicht eingeleiteten Mengen abgezogen.

Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge durch Wasser-

zähler zu führen. Die Zählerstände der Wasserzähler, die der Ermittlung von Nichteinleitungsmengen dienen, sind der WBD-AöR für jedes Kalenderjahr bei der Antragstellung mitzuteilen. Eine Kontrolle insbesondere der Zählerstände und der Zählerstandorte durch die WBD-AöR oder eines/einer von ihr Beauftragten bleibt vorbehalten.

Ist der Einbau von Wasserzählern im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch sonstige nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wasseranlage nicht zugeführt wurden und wie groß diese Wassermengen waren. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der WBD-AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen hinsichtlich des Inhalts, der Vorgehensweise und des zeitlichen Ablaufs vorher mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen trägt der/die Gebührenpflichtige.

In Fällen von Wasserrohrbrüchen, bei denen das ausgetretene Wasser nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt ist, wird die nicht eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung des Wasserbezugs der Vorjahre geschätzt. Die Schätzung wird auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen durchgeführt. Dem Antrag ist ein Nachweis hinsichtlich des Ausmaßes und der Dauer des Wasserrohrbruchs beizufügen. Ferner soll der Antrag Angaben zu den aufgrund des Rohrbruchs ausgetretenen und nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen enthalten. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen hinsichtlich des Inhalts, der Vorgehensweise

und des zeitlichen Ablaufs vorher mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen trägt der/die Gebührenpflichtige.

(5) Sofern die von einem Grundstück eingeleiteten Schmutzwassermengen durch Abwassermengen-Messeinrichtungen einwandfrei ermittelt werden, tritt die so registrierte Menge an die Stelle der nach Abs. 1 zu ermittelnden Menge.

VII. § 3b wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

### Niederschlagswassergebühren

(1) Ableitungsfläche ist die Fläche des Grundstückes, von der Niederschlagswasser ohne vorherige Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche), multipliziert mit den jeweiligen Abflussbeiwerten. Die Abflussbeiwerte betragen 100 % für vollversiegelte Flächen und 60 % für teilversiegelte Flächen.

Soweit Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet wird, zählt die gesamte Dachfläche, von der eingeleitet wird, einschließlich aller Dachüberstände oder Vordächer zur Ableitungsfläche.

Vollversiegelte Flächen sind solche Flächen, die zu 100 % abflusswirksam sind. Niederschlagswasser läuft von diesen Flächen komplett ohne zu versickern ab (z. B. Asphalt, Beton, Pflasterungen mit wasserundurchlässigen Fugen usw.).

Teilversiegelte Flächen sind Flächen, die nur zu einem gewissen Prozentsatz abflusswirksam sind. Niederschlagswasser läuft von diesen Flächen nur teilweise ab, ein anderer Teil versickert auf der Fläche (z. B. begrünte Dächer, Betonverbundsteine, Platten und Pflaster mit wasserundurchlässigen Fugen usw.).

(2) Der/Die Gebührenpflichtige hat die angeschlossene Grundstücksfläche in geeigneter Form (z. B. durch Pläne) nachzuweisen. Ferner hat der/die Gebührenpflichtige die Größen, die

Befestigungsarten und die Nutzungen aller Teilflächen des Grundstücks sowie die Art der Ableitung und die Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen anzugeben.

Auf Aufforderung durch die WBD-AöR hat der/die Gebührenpflichtige diese Nachweise jährlich zu erbringen. Der/Die Gebührenpflichtige hat der WBD-AöR unverzüglich Art und Umfang von Maßnahmen mitzuteilen, die die Niederschlagswasserableitung von dem Grundstück beeinflussen.

Zur Ermittlung der Ableitungsfläche können von der WBD-AöR digitalisierte Luftbilder aus einer Überfliegung des Stadtgebietes eingesetzt werden. Liegen Luftbilder von mehreren Überfliegungen zu Grunde, werden jeweils die Bilder der neuesten Überfliegung genutzt. Die so ermittelten gebührenwirksamen Flächen werden den Gebührenpflichtigen per Erhebungsbogen mitgeteilt. Im Falle des nicht Übereinstimmens der festgestellten Daten mit der Örtlichkeit hat der/die Gebührenpflichtige den Erhebungsbogen unter Hinzufügung etwaiger Nachweise in korrigierter Form und unentgeltlich der WBD-AöR zukommen zu lassen. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten (Luftbilder und Erklärungen der Gebührenpflichtigen) werden bei der WBD-AöR auf Dauer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagungen zu den Niederschlagswassergebühren bilden.

(3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht gem. § 3b Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die angeschlossene Grundstücksfläche zu schätzen.

VIII. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,17 €

2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,90 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 0,97 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,44 €.

(3) Bei Gebührenpflichtigen, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, beträgt die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,20 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,48 €.

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,09 €.

(5) Die Abwasserabgabe beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 für das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,09 €.

IX. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sofern der für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Frischwasserbezug nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ab-

lesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Dies gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2013

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:*  
*Frau ter Haar*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3949*

**Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.29 -Obermeiderich- für einen Bereich südlich der „Alten Emscher“ in Duisburg**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.29 -Obermeiderich - beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 29.10.2013 –Az.: 35.02.01.01-02DU-3.29-491– die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.29 genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte mit der Maßgabe, dass im Flächennutzungsplan die maximale Verkaufsflächengröße von 60.000 m² dargestellt wird. Der Rat der Stadt Duisburg hat am 09.12.2013 durch Beitrittsbeschluss der mit der Genehmigung verbundenen Maßgabe zugestimmt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.10.2013 –Az.: 35.02.01.01-02DU-3.29-491– über die Änderung Nr. 3.29 zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftrstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg, an den Werktagen montags bis freitags von 08:00 – 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Unbeachtlich werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.29 zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr John  
Tel.-Nr.: 0203/283-2977*

**Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1158/I -Obermeiderich- „Zeus-Gelände/Nordteil“ für den Bereich zwischen Hamborner Straße/ A 59, „Alte Emscher“ in Duisburg und „Grüner Pfad“**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1158/I -Obermeiderich- „Zeus-Gelände/ Nordteil“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1158/I -Obermei-derich- „Zeus-Gelände/Nordteil“ wird ge-mäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1158/I -Ober-meiderich- „Zeus-Gelände/Nordteil“ mit Begründung und Umweltbericht kann im Amt für Stadtentwicklung und Projekt-management, Erftrstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädi-gungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB ver-langen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnach-teile eingetreten sind. Die Fälligkeit et-waiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungs-pflichtigen beantragt. Ein Entschädi-gungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Ver-mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfa-len (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt-machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1158/I -Obermeiderich- „Zeus-Gelände/Nordteil“ in Kraft.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
Herr John  
Tel.-Nr.: 0203/283-2977

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

für einen Bereich zwischen Mercatorstraße und der in Tieflage verlaufenden BAB 59 gegenüber des HOIST – Hochhauses ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel-** durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen

Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
Herr Hölkemeier  
Tel.-Nr.: 0203/283-2842

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- für einen Bereich zwischen Mercatorstraße und der in Tieflage verlaufenden BAB 59 gegenüber des HOIST - Hochhauses gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich neu zu ordnen und so die Voraussetzungen für eine Entwidmung und private Nutzung des Bereichs als Hotelvorfahrt zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- liegt mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom **08. Januar 2014 bis 24. Januar 2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der

Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 437 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 1 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wird verzichtet.

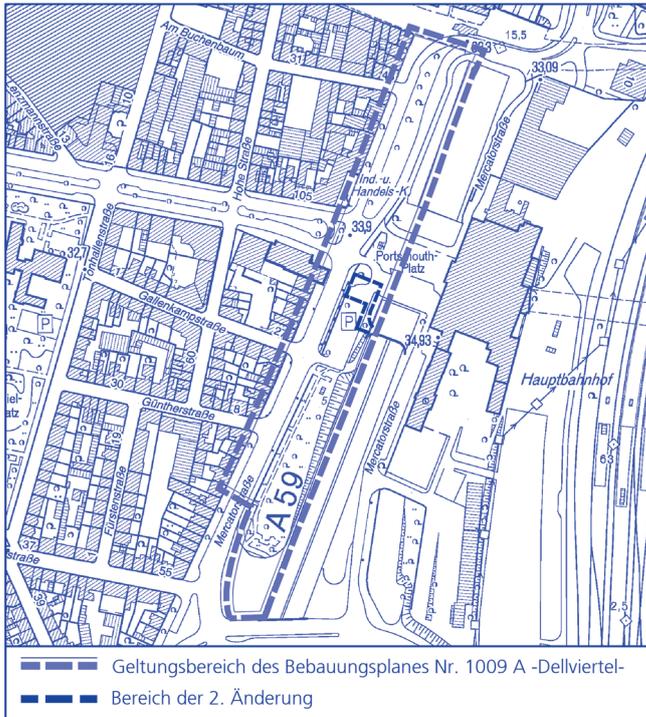
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
Herr Hölkemeier  
Tel.-Nr.: 0203/283-2842



**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1171 -Marxloh- „Weseler Straße“ für einen Bereich zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße vom 19.04.2011 wird aufgehoben.
2. Für einen Bereich zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 13 Abs.1 und 9 Abs. 2 b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“** durchgeführt.

**Hinweis**

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler-Straße“ zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler-Straße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es die Beeinträchtigung der vorhandenen und gewünschten Wohnnutzung und eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler-Straße“ liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 07.01.2014 bis 07.02.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler-Straße“ im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler-Straße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

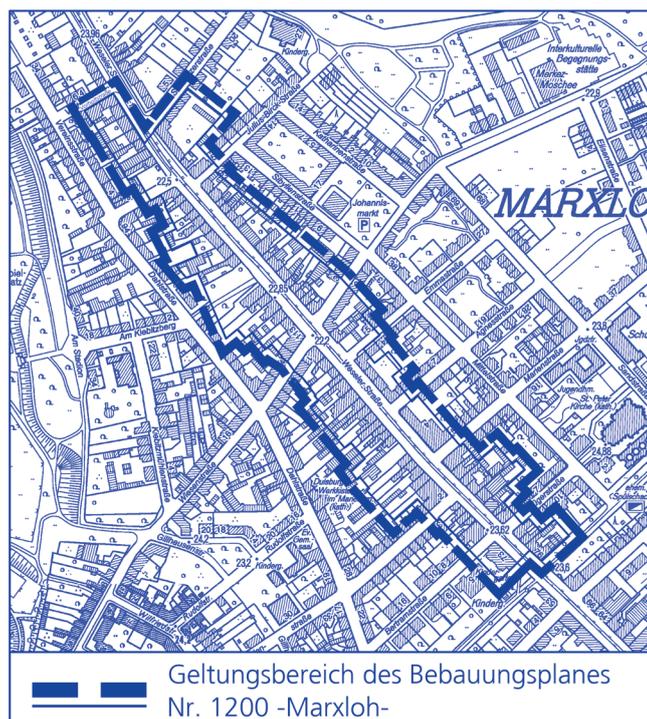
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203/283-6488*



**Bekanntmachung der Satzung über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre Nr. 103 -Marxloh- der Stadt Duisburg in Duisburg- Marxloh vom 10.12.2013**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die Aufhebung einer Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Aufhebungssatzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre Nr. 103 -Marxloh- vom 10.12.2013

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), und

2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194).

§ 1

Die Satzung der Stadt Duisburg vom 08.07.2013 über die Veränderungssperre Nr. 103 -Marxloh- für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1171 -Marxloh- „Weseler Straße“, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 für die Stadt Duisburg vom 15.07.2013, wird aufgehoben. Der Bereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.“

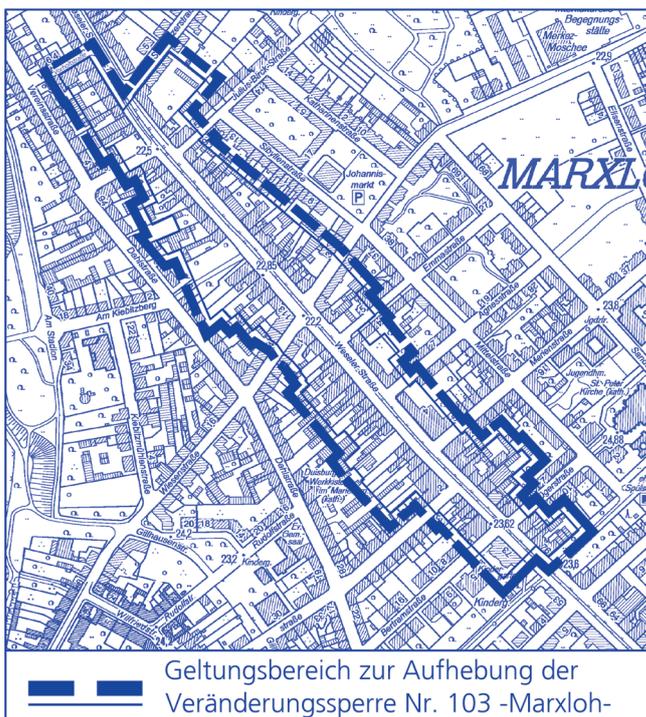
Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203/283-6488*



**Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 104 der Stadt Duisburg in Duisburg-Marxloh für einen Bereich zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße vom 10.12.2013**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 für einen Bereich zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die Veränderungssperre Nr. 104 vom 10.12.2013

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194).

**§ 1**

1. Zur Sicherung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 09.12.2013 durch den Rat der Stadt gefasst.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom September 2013 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

**§ 2**

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch am 30.07.2014.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1157 –Rumeln-Kaldenhausen– „ehemaliges Hallenbad“ für einen Bereich südlich der ehemaligen Kirchfeldschule, zwischen der Kirchfeldstraße, der Rathausallee und dem Friedhof in Rumeln-Kaldenhausen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1157 –Rumeln-Kaldenhausen– „ehemaliges Hallenbad“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Reaktivierung der zentral gelegenen Fläche durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Nahversorgungszentrums einschließlich der erforderlichen Stellplätze und Arrondierung der Wohnbebauung im Bereich der ehemaligen Kirchfeldschule.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1157 –Rumeln-Kaldenhausen– „ehemaliges Hallenbad“ liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 08.01.2014 bis 07.02.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1157 –Rumeln-Kaldenhausen– „ehemaliges Hallenbad“ im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 201, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Stellungnahme der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zu den Themen „Entwässerung“ und „Anbindung des Friedhofes“

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu „bergrechtlichen Erlaubnissen“
- Stellungnahme der LINEG zu „Grundwasserständen“
- Stellungnahme der Denkmalbehörde zu „Bodendenkmalrechtlichen Funden“
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur „Berücksichtigung angemessener Abstände zu Störfallbetrieben“
- Stellungnahme der Duisburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe zu „Versorgungsleitungen und -anlagen“
- Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Grün zu den Themen „Vorprüfung des Einzelfalles“, „Standortalternativen“, „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“, „Bodenverunreinigungen“, „Schallimmissionsprognose“, „Biotopverbundsystem“, „Artenschutz“, „Klimaschutz und Luftreinhaltung“, „Dachbegrünung“ und „Abgrenzung zum Friedhof“
- Stellungnahme des Amtes für Stadtentwicklung und Projektmanagement zu den Themen „Lärmimmissionsschutz“ und „Erschließung“
- Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer zur „Nahversorgungsfunktion“

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG
- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Verkehrs- und Stellplatzuntersuchung
- Schallschutzgutachten
- Ermittlung der Ersatzpflanzungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Bebauungsplan Nr. 1157 –Rumeln-Kaldenhausen– „ehemaliges Hallenbad“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

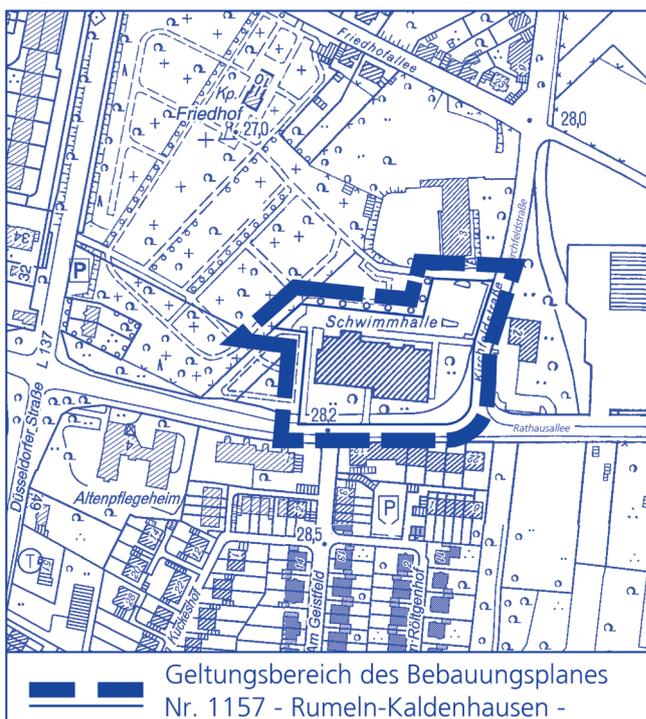
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Plänen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623



**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“ für einen Bereich zwischen Homberger Straße, Friedrichsplatz, Eisenbahnstraße, Landwehrstraße, Amtsgerichtsstraße, Karlstraße, Dr.-Hammacher-Straße, Harmoniestraße, Neumarkt, Weinhausenstraße, Fabrikstraße und Fürst-Bismarck-Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Schutz und die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches des Nahversorgungszentrums Ruhrort.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“ für einen Bereich zwischen Homberger Straße, Friedrichsplatz, Eisenbahnstraße, Landwehrstraße, Amtsgerichtsstraße, Karlstraße, Dr.-Hammacher-Straße, Harmoniestraße, Neumarkt, Weinhausenstraße, Fabrikstraße und Fürst-Bismarck-Straße liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 07.01.2014 bis 07.02.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“ im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 406 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Plänen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Herr Pannenberg  
Tel.-Nr.: 0203/283-2331

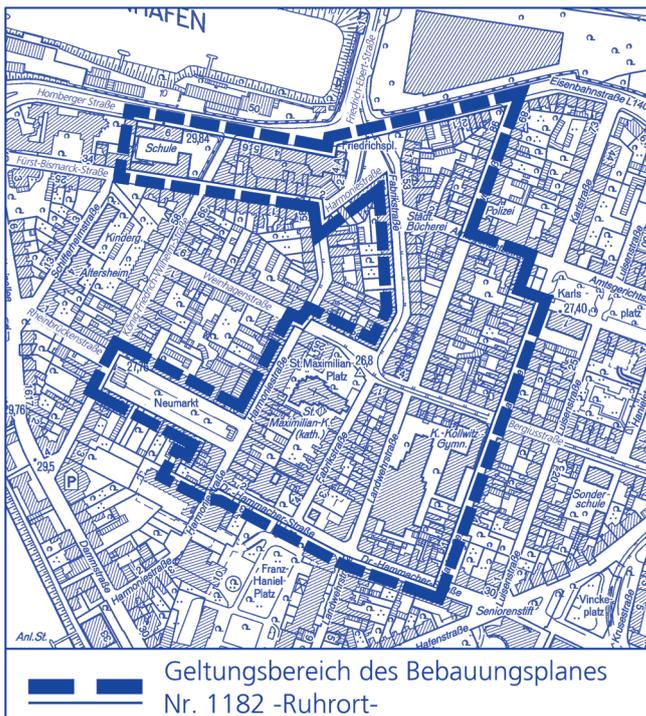
**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.46 B - Hohenbudberg - für einen Bereich entlang der sogenannten Querspange, südlich der Bahnlinie und der ehemaligen Wagenreparaturhalle gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.46 B - Hohenbudberg - beschlossen. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Anpassung der Flächennutzungen der im zentralen Bereich des Gewerbeparks Hohenbudberg gelegenen Flächen an die geänderte Erschließungskonzeption.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.46 B - Hohenbudberg - liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 08.01.2014 bis 07.02.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Zusätzlich kann eine Kopie der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.46 B - Hohenbudberg - im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 201, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und dem Umweltbericht die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Stellungnahme von Amprion zur „Höchstspannungsfreileitung“
- Stellungnahmen der Stadt Krefeld, der Bayer Real Estate GmbH und der Industrie- und Handelskammer mittlerer Niederrhein zum „überörtlichen Schwerlastverkehr“
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu „bergrechtlichen Erlaubnissen“
- Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zur „Berücksichtigung der Maßregelvollzugsklinik“
- Stellungnahme von NRW.Urban zu den Themen „Gewerbeflächen“, „Gliederung des Gewerbegebietes“ und „Wertausgleich“
- Stellungnahme der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung zu „Gewerbeflächen“
- Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Grün zu den Themen „Umweltbericht“ und „Seveso-II-Richtlinie“
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 zu den Themen „Zweckbestimmung des Sondergebietes“ und „Begründung“

- Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur „Berücksichtigung angemessener Abstände zu Störfallbetrieben“

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsgutachten
- Altlastengutachtenuntersuchung
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Biotoptypenbestandsaufnahmen

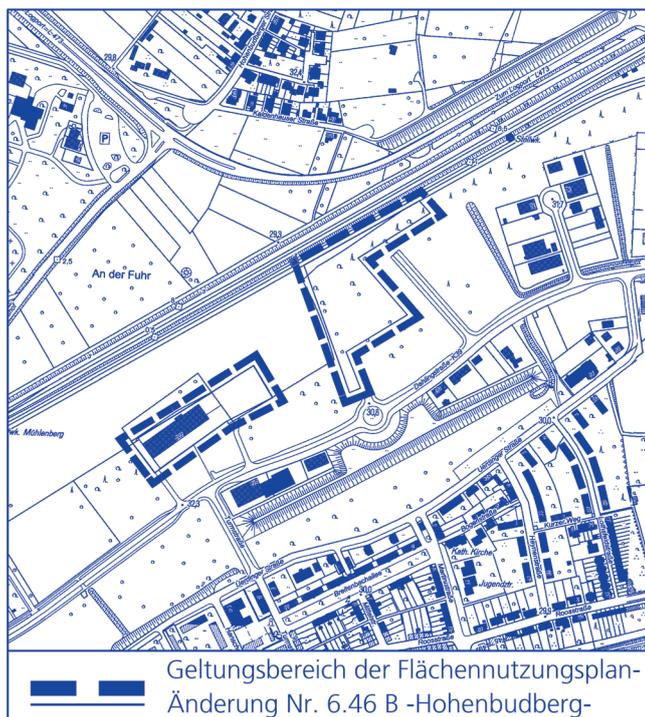
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

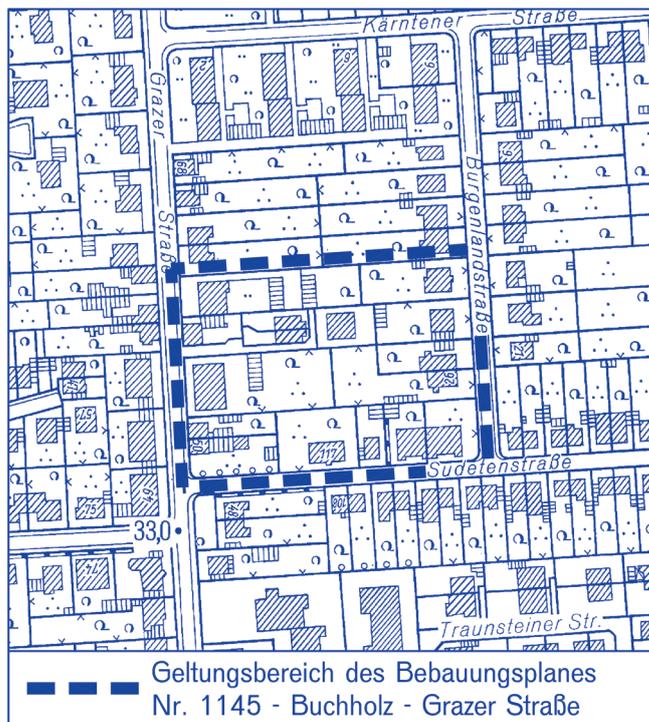
Duisburg, den 10. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623





bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1145 -Buchholz- und der Begründung im Bürger-Service Süd, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags und mittwochs bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, 47051 Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Eingang Moselstraße, Zimmer 437 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

Verkehrslärmimmissionen  
Schädliche Bodenveränderungen und Artenschutz

**Hinweis:**

Der Bebauungsplan Nr. 1145 -Buchholz- wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Eine formalisierte Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB soll daher nicht durchgeführt werden.

**Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ für einen Bereich zwischen Grazer Straße, Sudetenstraße, Burgenlandstraße sowie den südlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Grazer Straße 62 und Burgenlandstraße 16 gemäß § 3 (2) i. V. mit § 4a (3) des Baugesetzbuches (BauGB) auf Grund der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ ist ursprünglich durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 47 vom 31.12.2011 der Stadt Duisburg in Kraft getreten. Gegen diese Planung wurde ein Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein – Westfalen (OVG NRW) eingereicht. Das OVG NRW hat mit Urteil vom 13. Juni 2013, Az.: 2 D 124/12.NE die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ festgestellt. Die Stadt Duisburg beabsichtigt, den materiellen Mangel, der zur Unwirksamkeit des Planes führte, mit einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB zu beheben. Zu diesem Zweck wurden die

Planunterlagen (Bebauungsplan sowie die Begründung) geändert und sollen erneut öffentlich ausgelegt werden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die bestehende Wohnbebauung im Planbereich planungsrechtlich zu sichern und den baulich vorgeprägten Blockinnenbereich zu ordnen und durch die Ausweisung einer neuen Baufläche behutsam nachzuverdichten. Die städtebauliche Ordnung dieses Bereiches soll insbesondere durch die Festsetzung einer geordneten Erschließung sowie durch Festsetzungen der Bauweise und der überbaubaren Flächen erfolgen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 08.01.2014 bis 07.02.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Herr Bentler  
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Am 23.01.2014 um 18.00 Uhr im Rathaus Duisburg, Burgplatz 19 in 47051 Duisburg, Sitzungssaal (Raum 100) wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

**Plan Nr. und Bezeichnung:**

**Bebauungsplan Nr. 1180 I –Duisern– „Wildkatzengehege“**

**Ziel und Zweck des Planentwurfs ist:**

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wildkatzen- und Luchsgehegen.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 16.01.2014 bis 22.01.2014 –5 Werktagen

vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

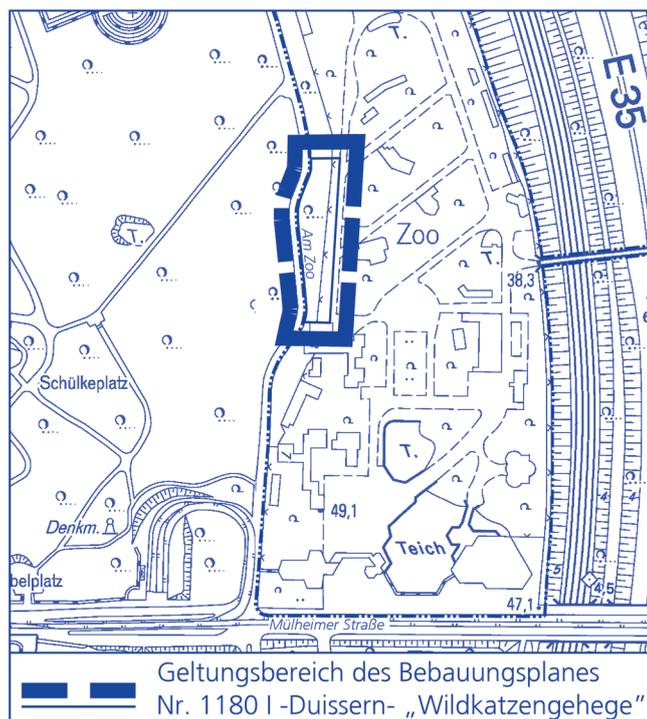
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Plänen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 10. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Frau Janina Krüger, zuletzt wohnhaft Eichenstr. 4, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 K 169834, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 04. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

*Auskunft erteilt:*  
Frau Buschmann-Neuenkamp  
Tel.-Nr.: 0203/283-8840

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Nur Sayed Haschemi, zuletzt wohnhaft Kronprinzenstr. 57, 47229 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 Wo 084038, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:*  
Frau Wolf  
Tel.-Nr.: 0203/283-8428

**Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der FE & Metallvermittlung am Standort Baldusstraße 2a in 47139 Duisburg**

Die FE & Metallvermittlung hat am 19.10.2012 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks gestellt.

**Gegenstand der Genehmigung:**

- **Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von ca. 3.027 Quadratmeter und einer Gesamtlagerkapazität von maximal 315 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten auf dem vorstehend genannten Grundstück.**

Gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3  
UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 06. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Hering

*Auskunft erteilt:  
Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und  
Grün, Untere Immissionsschutzbehörde,  
Rüdiger Hering,  
Az.: 31-15 112-31.0012/12/0809B2,  
Rufnummer: 0203/283-5745*

**Bekanntmachungen der Sparkasse  
Duisburg**

Die Sparkassenbücher Nr. 3200906513,  
3200906554, 3200867954, 3216057996  
(alt 116057993) der Sparkasse Duisburg  
wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Dezember 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201531757,  
3246034510 (alt 146034517) der Spar-  
kasse Duisburg wurden heute für kraftlos  
erklärt.

Duisburg, den 04. Dezember 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3255007241  
der Sparkasse Duisburg wurde heute für  
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Dezember 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200738674  
der Sparkasse Duisburg wurde heute für  
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Dezember 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das  
Sparkassenbuch Nr. 3228130583 (alt  
128130580) der Sparkasse Duisburg für  
kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des  
Sparkassenbuches wird hiermit aufgefor-  
dert, binnen drei Monaten seine Rechte  
unter Vorlegung des Sparkassenbuches  
anzumelden, da andernfalls das Sparkas-  
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 04. Dezember 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

## Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2014

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2014. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 1,8 %.

Ihre ab dem 01.01.2014 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto <sup>1</sup>	netto	brutto <sup>1</sup>
<b>1. Jahresgrundpreis</b>	9,30 EUR/MJ/h	11,07 EUR/MJ/h	33,48 EUR/kW	39,84 EUR/kW
<b>2. Arbeitspreis Wärme Classic (ehemals GI)</b>				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	14,12 EUR/GJ	16,80 EUR/GJ	5,083 Ct/kWh	6,049 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	13,05 EUR/GJ	15,53 EUR/GJ	4,698 Ct/kWh	5,591 Ct/kWh
<b>Arbeitspreis Wärme Profi (ehemals GII)</b>				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	14,12 EUR/GJ	16,80 EUR/GJ	5,083 Ct/kWh	6,049 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	11,97 EUR/GJ	14,24 EUR/GJ	4,309 Ct/kWh	5,128 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	10,90 EUR/GJ	12,97 EUR/GJ	3,924 Ct/kWh	4,670 Ct/kWh
<b>3. Heizwasserfehlmenge</b>	5,62 EUR/m <sup>3</sup>	6,69 EUR/m <sup>3</sup>		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m<sup>3</sup> = Kubikmeter, MJ = Megajoule  
<sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

### Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2013 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

### Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal und  
Organisation  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (0203) 283-3648  
Telefax (0203) 283-2571  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

## Umbasierung des Investitionsgüterindex [I] durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt hat zum 01.08.2013 den Investitionsgüterindex [I] des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise]“, Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Ifd. Nr. 3) zur Basis 2005 = 100 umbasiert auf eine neue Basis (2010 = 100). Diese Umbasierung erfolgt routinemäßig alle fünf Jahre. Gemäß 4.11 der Preisregelung passen wir die Bezugsgröße für den [I] anhand der amtlichen mathematischen Rückrechnung in der Fachserie 17, Reihe 2 an.

Zum 01.01.2014 wird für [I] wie üblich das arithmetische Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Der [I] in Höhe von 113,00 ist daher der arithmetische Mittelwert der Monate 11/2012 bis 04/2013. Der bisher fixe [I] in Höhe von 104,37 zur Basis 2005=100, dem die Monate 11/2011 bis 04/2012 zugrunde liegen, ändert sich nach Umbasierung (2010 = 100) auf 101,85. Aufgrund der Umbasierung werden für alle Werte vor dem 01.08.2013 die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, mathematischen Rückrechnungen verwendet, die in der Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlicht werden. Die historischen Werte besitzen seit 01.08.2013 keine Gültigkeit mehr.

## Anpassung der Preisregelungen Wärme Classic [ehemals GI], Wärme Profi [ehemals GII] und Wärme Profi [MAR] [ehemals GII MAR]

Gültig für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duisern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung werden die Ziffern 4.2 und 4.9 der o.g. Preisregelungen wie folgt gefasst:

4.2 Als Investitionsgüterindex [I] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise]“, und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Ifd. Nr. 3) zur Basis 2010=100, herangezogen (Quelle: [www.ec.destatis.de](http://www.ec.destatis.de)). [I] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis [I<sub>0</sub>] von 101,85 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012

4.9 Indizes des Statistischen Bundesamtes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2010 = 100 (ZH<sub>10</sub> und I<sub>0</sub>). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt, zurzeit alle fünf Jahre. In diesem Fall erfolgt durch die Fernwärme Duisburg GmbH eine Umstellung der Basiswerte (I<sub>0</sub>, ZH<sub>10</sub>) unter Verwendung der durch das Stat.BA veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren oder – soweit durch das Statistische Bundesamt keine „Langen Reihen“ oder Verkettungsfaktoren veröffentlicht wurden – anderer geeigneter Umrechnungen auf die neue Basis

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2014 in Kraft.